

§ 15

Der Hilfsmotor muß für jede während seines Ganges vorzunehmende Verrichtung von einer Stelle aus stillgesetzt werden können, von der aus die Verrichtung gut beobachtet werden kann.

§ 16

Handkurbeln müssen beim Angehen der Maschine, auch beim Langsamlaufen mit Hilfsmotor, selbsttätig ausrücken, oder es muß zwischen ihnen und dem mechanischen Antrieb eine Sperrung vorhanden sein.

§ 17

Handräder ohne Sperrung oder selbsttätige Ausrückung müssen glatt abgedeckte Radspeichen haben.

§ 18

Falzklappen müssen so eingerichtet oder gesichert sein, daß durch sie niemand erfaßt werden kann.

§ 19

Farbwerke müssen so liegen oder gesichert sein, daß sie niemand gefährden.

§ 20

Tritte und Galerien sind gleitsicher zu halten. Über 70 cm hohe Galeriegeländer sind nur mit einer Zwischenstange zulässig. Treppen mit über fünf Stufen sind mit Geländern oder Handlaufstangen zu versehen.

§ 21

Für Rotationsmaschinen gelten folgende Bedienungsvorschriften, die an geeigneter Stelle auszuhängen sind:

1. Vor Beginn des Druckes ist die Maschine so zu schmieren, daß sie während des Ganges nicht geschmiert zu werden braucht. Nur Schmierstellen an den Außenseiten der Maschine, die ohne Gefahr zugänglich sind, dürfen während des Ganges nachgeschmiert werden.
2. Die Maschine darf nur vom Maschinenmeister, in seiner Abwesenheit nur von einer dazu beauftragten Person, in Gang gesetzt werden. Wer die Maschine in Gang setzt, hat sich vorher davon zu überzeugen, daß sich niemand in gefährlicher Nähe befindet.
3. Unnötiger Aufenthalt bei Walz- und Druckwerken im Durchgang der Rotationsmaschine sowie Berühren beweglicher Maschinenteile und Hineingreifen in das Innere der Maschine während des Ganges sind verboten.
4. Muß die Maschine bei Ausbesserungs-, Einrichtungs- und Reinigungsarbeiten bewegt werden, so darf dies nur von Hand oder durch einen Hilfsmotor und unter größter Aufmerksamkeit der Beteiligten erfolgen. Wer das Handrad oder die Kurbel dreht, muß stets bereit sein, die Maschine im Falle der Gefahr sofort anzuhalten. Wird die Maschine durch einen Hilfsmotor bewegt, muß eine zweite Person an der Stelle eingesetzt werden, an der die Arbeit beobachtet und der Motor sofort stillgesetzt werden kann.

§ 22

Die Bedienung und Wartung von Rotationsmaschinen ist Jugendlichen unter 18 Jahren verboten,

oder nur dann gestattet, wenn durch die Produktionstechnik im Betrieb und entsprechend der körperlichen Entwicklung des Jugendlichen feststeht, daß ihm diese Arbeit ohne Gefährdung seiner Gesundheit zugemutet werden kann.

Tiegeldruckpressen

§ 23

Tiegeldruckpressen müssen eine Vorrichtung haben, die die Hände, wenn sie zu lange zwischen Tiegel und Form verweilen, sicher entfernt oder durch selbsttätiges und rechtzeitiges Ausrücken der Presse schützt.

Bei besonders großen Personen, die an Tiegeldruckpressen arbeiten, ist darauf zu achten, daß die Handabweiser im Hub genügend wirksam sind.

§ 24

(1) Tiegeldruckpressen mit Handabweiser dürfen nur von einer Person, Tiegeldruckpressen mit selbsttätiger Ausrückvorrichtung auch von zwei Personen bedient werden. Die bedienenden Personen müssen mit der Arbeit vertraut sein.

(2) Seitliches Anlegen ist verboten und nur dann gestattet, wenn die Schutzvorrichtungen hierbei ausreichenden Schutz gewähren.

§ 25

Zwischen den feststehenden Tischen oder ihren Stützen und dem zurückschwingenden Tiegel oder der daran befestigten Schutzvorrichtung muß mindestens 4 cm Spielraum sein.

§ 26

Gefährliche Engen an Zugstangen und Farbwerken müssen gesichert sein.

§ 27

Druck- und Farbwerkabsteller müssen unfallsicher sein.

§ 28

Bei Tiegeldruckpressen mit Fußbetrieb muß für das hochgehende Knie genügend Raum vorhanden sein.

§ 29

Beim Waschen von Walzen darf die Maschine nur von Hand bewegt werden.

Setzmaschinen und Maschinen für Schriftgießerei und Stereotypie*

§ 30

Linotypes und ähnliche Setzmaschinen müssen so eingerichtet sein, daß an den Zeilenfingern des Matrizenzeilenbeförderungsschlittens und an den Spatienkeilfanghaken keine Quetschungen möglich sind.

§ 31

An Typographsetzmaschinen muß der Nockenschieber geschützt sein.

§ 32

(1) Setzmaschinenmagazine dürfen im Arbeitsraum nur gereinigt werden, wenn gut wirkende Staubsauger benutzt werden.

* In Setzmaschinen-, Schriftgießerei-, Stereotypie- und Setzereiräumen ist das Bleimerkblatt auszuhängen.